

haltung ihrer familienrechtlichen Pflichten zu orientieren. Im Ergebnis wird das im Gegensatz zu den Interessen der Familie und der Gesellschaft geschaffene Sondervermögen dem eigenmächtig einer gerichtlichen Entscheidung vorgegreifenden Ehepartner geradezu garantiert. Die Praxis zeigt aber, daß der wissentlich zu Unrecht getrennt lebende Ehepartner oftmals relativ leicht auf den bisherigen Familienhausrat verzichtet, wenn er sicher sein darf, daß die nach der wirtschaftlichen Trennung geschaffenen Werte ihm auch durch ein späteres Ehescheidungsverfahren nicht mehr genommen werden können. Indem solche Neuanschaffungen oft bereits in Wirtschaftsgemeinschaft mit einem zukünftigen Ehepartner erfolgen, dienen sie darüber hinaus nicht selten als äußerer Rahmen der „stabilen Gemeinschaft“, die eines Tages das unübersehbare Symptom der ertrotzten Ehezerstörung sein wird.

Die Frage ist, ob diese Inkonzessenz bei der erzieherischen Einwirkung auf den aus der Ehe strebenden Partner etwa hingenommen werden muß, um die Rechte und Interessen des an der Ehe festhaltenden Partners zu wahren. Sie ist nach dem geltenden Recht eindeutig zu verneinen:

Es ist unbestreitbar, daß eine wirtschaftliche Trennung der Eheleute in der Regel zur Schädigung des Familienvermögens führt; nicht selten geschieht dies sogar vorsätzlich. Mindestens aber wird eine doppelte Haushaltsführung zur Folge haben, daß das gemeinschaftliche Eigentum einen geringeren Zuwachs erfährt. Um eine Benachteiligung des rechtmäßig an der Ehe festhaltenden Ehepartners hierdurch zu verhindern, bedarf es aber nur der konsequenten Anwendung des Familienrechts. § 39 Abs. 2 FGB gibt dem Gericht die Möglichkeit, auf Antrag einer Partei ungleiche Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum zuzusprechen. Hat ein Partner rechtswidrig und einseitig die wirtschaftliche Gemeinschaft der Familie gesprengt und damit den Bestand des gemeinschaftlichen Eigentums geschädigt, so wird dies in aller Regel die Festlegung ungleicher Teilungsquoten rechtfertigen. Es entspricht den Prinzipien des Familienrechts und wird von den Bürgern gut verstanden, wenn das Gericht auf ein ehezerstörendes, zumindest aber eigenmächtiges Verhalten eines Partners erkennbar reagiert, indem es — unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen Sachverhalt — die Verteilungsquoten für das gemeinschaftliche Eigentum so festlegt, daß der sich rechts- und moralwidrig Verhaltende die nachteiligen materiellen Auswirkungen in der Regel auch allein trägt. Gleichzeitig würde damit das Bestreben des anderen Ehepartners, die Ehe aufrechtzuerhalten, gebührend anerkannt und insoweit die erzieherische Wirkung des Urteils erhöht.

Zu erörtern sind schließlich noch die Fälle, in denen der die wirtschaftliche und tatsächliche Auflösung der Ehe-

gemeinschaft betreibende Partner dem Ehevermögen bis zum Zeitpunkt der Scheidung bereits einen solchen Schaden zugefügt hat, daß die noch verbliebene Substanz zur Befriedigung der gerechtfertigten Ansprüche des anderen Partners nicht ausreicht, und zwar selbst dann nicht, wenn diesem das gesamte verbliebene Ehevermögen zu Alleineigentum übertragen wird. Dies kann praktisch werden, wenn zum gemeinschaftlichen Eigentum besonders wertintensive Gegenstände gehören (z. B. ein Pkw) und diese durch Verkauf, wirksame Schenkung, willkürliche Verschleuderung oder durch Beiseiteschaffen rechtswirksam dem Ehevermögen entzogen werden. Die Frage ist, ob ein solches Vorgehen überhaupt noch in erster Linie eine familienrechtliche Pflichtverletzung darstellt oder ob nicht vor allem eine spezielle Begehungsweise schuldhafter Schadenszufügung vorliegt. Das vordergründige Ziel des Ehepartners ist in diesem Fall die Schmälerung des gemeinschaftlichen Ehevermögens, oft das Beiseiteschaffen bestimmter Gegenstände oder Werte, um sie einer späteren Teilung zu entziehen. Die noch bestehenden familienrechtlichen Bindungen bestimmen lediglich das konkrete Motiv eines derartigen Handelns. Es gibt keinen Grund, einen in dieser besonders unmoralischen Weise schuldhaft handelnden Ehepartner anders oder besserzustellen als jeden anderen nach § 823 11. BGB Verantwortlichen. Ein solches Verhalten wird immer eine Verletzung der sich aus § 15 FGB ergebenden ehelichen Pflichten darstellen und damit die Verletzung eines Schutzgesetzes nach § 823 Abs. 2 BGB. Folglich ist der dem anderen Ehepartner auf diese Weise zugefügte Vermögensschaden u. U. auch aus dem zukünftigen Einkommen des Schädigers zu ersetzen, ohne daß sich die Ersatzpflicht auf die vorsätzlich geschmälernte Substanz des Ehevermögens beschränken darf.

Ein solcher Anspruch entsteht mit der Schadenszufügung selbst und ist im Zeitpunkt der Aufteilung des Ehevermögens bereits vorhanden. Deshalb kann das Gericht im Rahmen seiner umfassenden Teilungs- und Gestaltungsbefugnis gern § 39 FGB auch diesen Schadenersatzanspruch der Höhe nach beziffern und den zu zahlenden Ausgleich im Ehescheidungs Urteil mit festsetzen. Eine andere Rechtsanwendung wäre unverständlich, sie würde den Ersatzpflichtigen einer schuldhaften Schadenszufügung begünstigen, wenn er die vorhandene eheliche Vermögensgemeinschaft und die hieraus resultierende praktisch relativ ungeschützte Stellung seines Ehepartners wissentlich zu seinem Vorteil ausnützt.

Es gibt somit keinen Grund, der die Gerichte zwingen würde, von dem in § 39 Abs. 1 FGB formulierten Wortlaut abzuweichen, wonach maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung und Teilung des ehelichen Vermögens immer nur der Zeitpunkt der Beendigung der Ehe ist.

RUDI PETER, Leiter des Staatlichen Notariats Döbeln

Besonderheiten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten

Aus der Neuregelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im FGB ergeben sich für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche gemeinschaftliche Vermögen einige Besonderheiten. Diese Fragen gilt es zu klären, weil sie über die Regelung in den §§ 37 ff. FVerfO hinausgehen.

Der von Ullrich vertretene Auffassung¹, daß der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger dann,

wenn das Grundstück vor dem 1. April 1966 erworben bzw. der Erwerber vor diesem Zeitpunkt in das Grundbuch eingetragen worden ist, bei Beantragung der Zwangsversteigerung auch Angaben über den Personenstand des Schuldners und darüber machen müsse, ob gemäß § 13 Abs. 1 FGB in Verbindung mit § 4 EGFB gemeinschaftliches Eigentum kraft Gesetzes entstanden ist oder nicht, soweit nicht schon der Schuldner und sein Ehegatte in ehelicher Vermögensgemeinschaft als Grundstückseigentümer im Grundbuch eingetragen sind, kann m. E. nicht gefolgt werden.

¹ Vgl. Ullrich, „Die Regelung der Vermögensbeziehungen der Ehegatten und damit zusammenhängende Aufgaben der Notare und Sekretäre“, NJ 1966 S. 554.